DS-GVO

Datenschutz-Grundverordnung VO(EU)2016/679

für Vereine und Verbände

Fassung 2.0. (19.02.2018)

Neue Rechtslage ab 25.5.2018

Malte Jörg Uffeln

Mag.rer.publ. Mediator (DAA) MentalTrainer

Lehrbeauftragter

Fortbildung in Krisenpädagogik nach Prof. Dr. Bijan Amini

Rechtsanwalt (Zulassung ruht nach § 47 BRAO)

www.maltejoerguffeln.de

Mein Service für Sie:

Über 330 PowerPointVorträge, Reden, Muster auf

www.maltejoerguffeln.de

Eine Meinung zur DS- GVO Prof.Dr. Thomas Hoeren

"...eines der schlechtesten Gesetze des 21. Jahrhunderts..." "...hirnlos..."

Quelle:

https://www.bdsg-externer-datenschutzbeauftragter.de/datenschutz/informationsrechtler-kuert-die-neue-europaeischedatenschutzverordnung-zu-einem-der-schlechtesten-gesetze-des-21-jahrhunderts/

Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts (1983)

" Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung "

(Arg. aus Art. 2 I GG)

"Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen. [...] Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des Einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungsfähigkeit und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger

begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist. Hieraus folgt:

Freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen

<u>Daten voraus.</u> Dieser Schutz ist daher von dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen."

"Integritätsgrundrecht"

BVerfG, 1 BvR 370/07 und 1 BvR 595/07

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme.

....Verschafft der Staat sich Kenntnis von Inhalten der Internetkommunikation auf dem dafür technisch vorgesehenen Weg, so liegt darin nur dann ein Eingriff in Art. 10 Abs. 1 GG, wenn die staatliche Stelle nicht zur Kenntnisnahme autorisiert ist.

Nimmt der Staat im Internet öffentlich zugängliche Kommunikationsinhalte wahr oder beteiligt er sich an öffentlich zugänglichen Kommunikationsvorgängen, greift er grundsätzlich nicht in Grundrechte ein....

Die LOGIK des Datenschutzes!

REGEL und Ausnahme(n)...

VERBOT mit
Erlaubnisvorbehalt

I. Ziele der DS- GVO

Art. 1 DS- GVO

- *Schutz von Menschen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr der Daten
 - * **Schutz** der Grundrechte und Grundfreiheiten von Menschen

Verbraucherschutz "mehr Datensicherheit für Bürger"

- EU- einheitliche Standards
- Harmonisierung, Vereinfachung
- EU- Behörde beim Datenschutz für Unternehmen
 - Kooperation der Behörden

Durchgriffswirkung der DS- GVO

Art. 288 AEUV

"Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

П.

EU- Datenschutz und nationale Rechtsordnungen

Öffentlicher Bereich

Nationale Sonderbestimmungen gelten fort!

Nicht-öffentlicher Bereich

(1)DS-GVO ersetzt BDSG, LDSG's

(2) Umfangreiche Rechtsbereinigung in Sondergesetzen wie z.B.: Melderecht, Sozialrecht, TMG, TKG, BetrVG, UWG

III. DS- GVO Basiswissen

1.

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung (Art. 6 DS- GVO)

Verbotsprinzip

"Verbot mit Erlaubnisvorbehalt"

Art. 6 I 1 DS- GVO "Einwilligungstrias"

- Einwilligung
- Vertragsdatenverarbeitung
- Allgemeine Interessenabwägung

Zulässigkeit der Datenverarbeitung Erlaubnistatbestände (enumerativ) des Art. 6 I DS- GVO

- (1) Einwilligung
- (2) Vertrag und vorvertragliche Maßnahmen
 - (3) Rechtliche Verpflichtungen
 - (4) Lebenswichtige Interessen
- (5) Öffentliches Interesse, Ausübung öffentlicher Gewalt
 - (6) Berechtige Interessen eines Verantwortlichen oder Dritten

Datenverwendung ist erlaubt, wenn dies erforderlich ist!

- * Bestandsdaten
- * Nutzungsdaten
- *Abrechnungsdaten

1.1. Einwilligung (Art. 7 DS-GVO)

Einwilligung = vorherige Zustimmung (§ 183 BGB)

"stets vor der Verarbeitung!" "unmissverständlich, auch Mausklick!"

(wohl Realakt; geschäftsähnliche Handlung)

Wirksamkeitsvoraussetzungen:

Freiwillige, spezifisch informierte eindeutige Handlung!

- (1) Freiwilligkeit und Kopplungsverbot (nicht erforderliche Daten...)
 - (2) Informiertheit (konkreter Fall, Kenntnis der Sachlage)
 - (3) Schriftlich <u>oder</u> <u>elektronisch <u>oder</u> <u>mündlich;</u> (konkludent möglich, aber vor dem Hintergrund des Nachweises nicht mehr zu empfehlen!)</u>

MERKE:

- Nachweis über Einwilligung muss der verantwortliche Datenverarbeiter führen
- (Er-)Neu(t)e Einwilligung kann "später" bei Zweckänderungen erforderlich sein

(Beispiel: Dachverband verlangt weitere Mitgliederdaten)

 Betroffener muss Einwilligung jederzeit widerrufen können!

1.2.

Einwilligung eines Kindes in Bezug auf Dienste in der Informationsgesellschaft (Art. 8 DS- GVO)

Mindesteinwilligungsalter 16 Jahre!

(Art. 8 I DS- GVO)

Kinder unter 16 Jahren?

Art. 8 I 1 2 DS- GVO

"Träger der elterlichen Verantwortung"

(§§ 1626, 1629 BGB; Beachte § 832 BGB)

Praxis:

Zweistufiges Überprüfungsverfahren!

Stufe 1

Minderjähriger? "Wie alt bist Du?"

Ergebnis: minderjähriger Nutzer, dann

Stufe 2:

Verfahren nach Art. 7 DS- GVO

Double- Opt- In Verfahren

- 2.1. e-mail Adresse der Eltern
- 2.2. Bestätigungslink... Bestätigung

1.3. Besondere Datenkategorien "Sensible Daten" (Art. 9 DS- GVO)

Die Regel des Art. 9 I GS- DVO

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

Ausnahmetatbestände in Art. 9 II lit. a) bis j) GS- DVO

u.a. ausdrückliche Einwilligung, Arbeitsrecht/Sozialrecht Schutz lebenswichtiger Interessen etc.

WICHTIG: Ausnahmetatbestand in Art. 9 II lit. d)

Stiftungen, Vereinigungen, sonstige gemeinnützige Organisationen

Datenverarbeitung im Rahmen des satzungsgemäßen Zwecks

1. "Notwendige" Mitgliederdaten2. Interne Zwecke

1.4.

Verarbeitung ohne Zustimmung des Betroffenen (Art. 11 DS- GVO)

Fälle der Pseudonymisierung

2.

Prinzipien der Datenverarbeitung (Art. 5 DS- GVO)

2.1.

Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben, Transparenz

Treu und Glauben (§ 242 BGB)

"Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern."

Treuwidrig

(Verwendung verborgener Techniken)

- Heimliche Videoüberwachung
 - Spyware

Rechtmässig

(für jeden Datenverarbeitungsvorgang bedarf es einer Rechtsgrundlage)

für den Betroffenen nachvollziehbar

2.2. Zweckbindung

Zweck des Vereins bestimmt über die Zulässigkeit der Datenverarbeitung!!!

Satzung prüfen!!!

*eindeutig, nur rechtlich zulässige Zwecke

*Grenzen, Art und Umfang ermitteln über

Satzungszweck und dessen Auslegung

*Verbot der Weiterverarbeitung

Die personenbezogenen Daten müssen für den verfolgten Zweck "erheblich" und " angemessen" sein

Erheblichkeit

Daten müssen für den Zweck relevant sein

(geeignet und erforderlich)

Angemessenheit

Nicht erhebliche oder dem Zweck nicht dienende Daten dürfen nicht erhoben werden.

Beachte:

Grundsatz der Datenminimierung

Welche Daten sind dies?

- * Name und Anschrift
 - * Bankverbindung
 - *Eintrittsdatum
- *Geburtsjahr (datum ?)
- * Kommunikationsverbindungen
- * Funktionen/Kenntnisse/Fähigkeiten

Meine Kernpflichten als Ehrenamtlicher?

- * Vertraulichkeit der Daten sichern
 - * Integrität der Daten sichern

(keine Verfälschung/Manipulation)

- * Verfügbarkeit sichern
- * Auskunfts- und Benachrichtigungspflichten

Text einer Verpflichtungserklärung

" Ich verpflichte mich, die erhaltenen Mitgliederlisten sowie sonstige personenbezogenen Daten von Mitgliedern und dritten Personen nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden und nicht unbefugt zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen."

2.3. Datenminimierung

Zweckabgrenzung/-begrenzung

- angemesseneDatenverarbeitung
- sachlich relevant
- begrenzt auf das notwendige Maß

Grundsatz der Datenminimierung

(alt: § 3 a BDSG; Datenvermeidung, Datensparsamkeit)

- Verringerung der Anzahl der verarbeiteten Daten
 - Verringerung der Anzahl der Nutzungen (Rechtswidrigkeit von Mehrfachauswertungen)
 - Verringerung der Anzahl der Betroffenen
- Bereitstellung der Daten zum Lesen auf dem Bildschirm ohne Ausdruck

2.4. Richtigkeit

- Sachlich richtige, aktuelle Daten
- Vorsorgen für unverzügliche Löschung
- Unaufgeforderte Berichtigung unzutreffender Daten

2.5. Speicherbegrenzung

Datenverarbeitung solange, wie es erforderlich ist!

Praxisproblem:

Daten von ausgetretenen, ausgeschiedenen Mitgliedern?

2.6. Integrität und Vertraulichkeit

Schutzvorkehrungen treffen vor

- unrechtmäßiger Verarbeitung
 - zufälligem Verlust
 - Zufälliger Zerstörung und (Be-)Schädigung

2.7. Rechenschaftspflicht

Verantwortlicher für Datenverarbeitung

- <u>achtet auf</u> Einhaltung der Prinzipien
- weisst Einhaltung der Prinzipien nach

Grundsatz des risikobasierten Ansatzes

" geeignete technische und organisatorische Maßnahmen" sind zu treffen!

2.8.

Standardfälle aus der Vereinspraxis

2.8.1. Umgang mit Mitgliederdaten (Mitgliederliste)

Herausgabe?

Wohl nein, aber Einsicht zur Wahrung der Mitgliedsrechte (§ 37 I BGB)

Sonderfall:

Pflege der persönlichen Verbundenheit (???)

2.8.2.

Schwarzes Brett/ Vereinszeitung /Web?

In der Regel: NEIN!!!

2.8.3. An Sponsoren? In der Regel : NEIN !!!

2.8.4. Spenderliste? Herausgabe und Einsicht: NEIN!!!

2.8.5.

Helferliste ?

Nur mit Einwilligung der Helfer ist Übersendung an Mitglieder möglich !!!

2.8.6. E-Mail an Mitglieder ?

- Schriftliche Einwilligung!
- BCC e-mail statt CC e-mail

2.8.7. Sensible Daten "Gesundheitsdaten"

"Treuepflicht" und " Verschwiegenheitspflicht"

Schutz der Privatsphäre

(§ 203 StGB Geheimnisträger)

Beispiel: Medizinischer Bereich

*die Tatsache, dass ein Behandlungsverhältnis zu einer bestimmten Person bestanden hat,

*die Art der Verletzung oder Erkrankung

*der Unfallhergang, Krankheitsverlauf etc.,

*die Ergebnisse der Untersuchung, die Diagnostik und

(Verdachts-)Diagnose

*die durchgeführten Maßnahmen sowie

*alle übrigen Informationen, die dem Helfer während des Behandlungsverhältnisses bekannt wurden (z.B. Wohn- und Lebenssituation, Sucht, sexuelle Vorlieben, Vermögenslage, körperliche Hygiene).

2.8.8.

Sonderfall Jugendarbeit

(Erweitertes) Führungszeugnis

§ 72 a SGB VII

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

Führungszeugnis

FAQ unter www.bundesjustizamt.de/nn_2051864/DE/.../FAQ__node.html?

Inhalt u.a.

*Jugendstrafen bis zu einer bestimmten Höhe,

* erstmalige Geldstrafen, die nicht höher als 90 Tagessätze liegen

(§ 32 Abs. 2 Nr. 5 BZRG),

*erstmalige Verurteilungen von drogenabhängigen Straftätern, die zwei Jahre Freiheitsstrafe nicht überschreiten und die Vollstreckung der Strafe nach § 35 BtmG zugunsten einer Therapie zurückgestellt, und nach erfolgreicher Therapie nach § 36 BtmG zur Bewährung ausgesetzt wurde, sowie wenn die weiteren diesbezüglichen Bedingungen des § 32 Abs. 2 Nr. 6 BZRG erfüllt sind.

Erweitertes Führungszeugnis

Mit dem am 1. Mai 2010 in Kraft getretenen 5. Gesetz zur Anderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 16. Juli 2009 ist in §§ 30a, 31 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ein "erweitertes Führungszeugnis" eingeführt worden, welches über Personen erteilt werden kann, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah tätig sind oder tätig werden sollen.

LINK: http://www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/ArbeitshilfeFuehrungszeugnis.pdf

Kostenregelung: Keine Kosten!

Seit 01.08.2013 ist neu, dass die Gebührenbefreiung für ehrenamtlich Tätige unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlich verankert ist: Zum 1.8.2013 trat das Zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz - 2. KostRMoG) in Kraft. Dieses umfangreiche Gesetz fügt nebenbei in das Kostenverzeichnis zum JVKostG, indem die Gebühren geregelt sind, folgende Regelung als Vorbemerkung ein: "Die Gebühren 1130 und 1131 werden nicht erhoben, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt wird."

Quellen:

http://www.dmsj.org/documents/gebuehrenbefreiuung-1.pdf

http://www.dmsj.org/documents/gebuehrenbefreiuung-2.pdf

2.8.9.

Teilnehmerlisten bei Lehrgängen, WorkShops

Teilnehmerliste bei Lehrgängen

"Liste der Teilnehmer"

LÖSUNG:

Umfassende Einwilligungserklärung der Teilnehmer für die Liste für die Teilnehmer, den Veranstalter und die Lehrgangsleitung mit "
Weitergabevermerk"!!!

2.8.10.

Datenweitergabe an Werbepartner

Finger weg von der

Datenweitergabe an WERBEPARTNER, auch für Zwecke der Telefon- oder e-mail-Werbung!!!

Möglich ist das aber, wenn

- + eine spezielle Einwilligung vorliegt
- + Einwilligungen sauber dokumentiert sind
- + jeder Betroffene das Recht auf Auskunft hat
- + jeder Betroffene Löschung verlangen kann

NEU!!!!

3.

Datenportabilität (Art. 20 DS-GVO)

Das Recht auf Datenübertragbarkeit!

Rechtsanspruch

(Herausgabeanspruch) auf Erhalt eigener personenbezogener Daten und auf Übertragung in Verarbeitungssystem eines anderen Verantwortlichen

(selbst oder mittelbar von Verantwortlichem zu Verantwortlichem)

3.1.

Voraussetzungen des Anspruchs

(1) Daten des Betroffenen (Art. 13 DS- GVO)? (2) Verarbeitungsgrundlage (2.1.) Einwilligung? (2.2.) zur Erfüllung eines Vertrages?

3.2. Inhalt des Anspruchs

- Herausgabe aller Daten
 - strukturiert
- in gängig maschinenlesbarem
 Format

Herausgabe an

- Betroffenen
- anderen Verantwortlichen
 - (Art. 20 III DS- GVO))

3.3. Ausschluss des Anspruchs

- (-) kein Rechtsanspruch gegeben (-) Beeinträchtigung Rechte Dritter
 - (-) Untrennbarkeit der Daten Betroffener vs. Dritter
 - (-) vorgehende Rechte des Verantwortlichen

(-) vorgehende Rechte des Verantwortlichen

- -Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse-
 - (-) kein Recht auf Herausgabe, wenn dies technisch nicht machbar ist.

3.4. Form der Datenübertragung

FORM

- strukturiert
- gängig, maschinenlesbar

Nicht vorgeschrieben (!!!) Interoperabilität, Kompatibilität

Empfehlung nach Erwägungsgrund 68 Satz 2 DS-GVO

" ... Entwicklung interoperabler Formate"

4.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

(Art. 18 DS- GVO)

"Sperrung"(alt: § 35 II BDSG)

Fälle:

- 1. Bestrittene Richtigkeit der Daten
 - 2. Unrechtmässige Verarbeitung
- 3. Wegfall der Verarbeitungsnotwendigkeit
- 4. Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO

5. Recht auf Vergessenwerden (Art. 17 Abs. 2 DS- GVO)

Art. 17 Abs. 1 DS- GVO "Löschung" Informationen Anderer über

- alle Links
- Kopien und Replikationen

6.

Konkret im Überblick Die Rechte des Bürgers....

Recht auf

- Auskunft
- Löschung
- Berichtigung
- Widerruf und Widerspruch
 - Einschränkung
 - Datenmitnahme
 - Protokollierung
- Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde
 - Schadenersatz

IV. Datenschutzbeauftragter (Art. 37 DS- GVO)

Grundsatz der Selbstkontrolle

Variante I

"verpflichtend" für Unternehmen

(Art. 37 Abs. 1 DS- GVO)

Variante II

"freiwillig" in anderen Fällen

(... Verbänden, Vereinigungen...)

(Art. 37 Abs. 4 DS GVO)

Kernbereiche der Tätigkeit

- Sicherstellung des Datenschutzes
- Hinwirkung auf Einhaltung des Datenschutzes
- Überwachung der Organisation

Wann brauchen wir im Verein einen Datenschutzbeauftragten?

Mehr als 10 Menschen verarbeiten (erheben, speichern, nutzen...) personenbezogene Daten (Argument aus § 4 f BDSG)

Bestellungsoptionen

Variante 1

Interner Datenschutzbeauftragter

Variante 2

Externer Datenschutzbeauftragter

in Vollzeit und Teilzeit, je nach Größe des Unternehmens!

Qualifikationen?

Keine Regelung in der DS- GVO

Empfehlungen(!)

- Fachwissen im Datenschutzrecht und der Datenschutzpraxis
 - Technisches und organisatorisches Fachwissen
 - Kommunikationsfähigkeit

V. Verarbeitungen, Prozesssicherheit

1.

Datenschutz durch Technikgestaltung (Privacy by Design) und datenschutzfreundliche Voreinstellung (Privacy by Default) Art. 25 DS- GVO

Privacy by Design

Technische und organisatorische Maßnahmen

Privacy by Default

- Datenminimierung durch entsprechende Voreinstellungen bei Online-Diensten
 - Datensparsamkeit

2.

Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DS- GVO)

Mögliche Vorgehensweise:

- 1. Erforderlichkeit? (Prozess und Ergebnis festhalten)
- 2. Mögliche Vorgaben der Aufsichtsbehörden
 - 3. Prozessbeschreibung
 - 4. "Vorherige Konsultation" (der Aufsichtsbehörde) klären

3. Sicherheit der Verarbeitung (Art. 32 DS- GVO)

Angemessene Sicherheitsvorkehrungen

IT- Sicherheitsziele

- Vertraulichkeit
 - Integrität
 - Verfügbarkeit
- Sicherheitsmanagement

4. Verarbeitungsverzeichnis (Art. 30 DS- GVO)

Verantwortlicher:

Aufzeichnung aller Verarbeitungstätigkeiten

Auftragnehmer:

Aufzeichnung der durchgeführten Tätigkeiten

Weitere Dokumentationspflichten aus anderen Rechtvorschriften!!!

5.

Dokumentations- und Nachweispflichten

5.1. Dokumentationspflichten

- Dokumentierte Weisungen
- Verzeichnete Verarbeitungstätigkeiten
 - Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten
 - Abwägungen

5.2. Nachweispflichten

- Einhaltung der Verarbeitungsprozesse
 - Einwilligungen
 - Unbegründetheit von Anträgen
 - Erfassung der Verarbeitung
 - Einhaltung der DS- GVO
 - Kontrolle

VI. Bußgelder, Sanktionen

Bußgeld bis zu 10.000.000,00 € 20.000.000,00 €

Unternehmen: bis zu 2% des weltweiten Umsatzes

1.

Art. 83 DS- GVO

... wirksam ... verhältnismäßig... abschreckend

2.

Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

3. Verbandsklage

Vertretung eines "Betroffenen" durch einen Verband (s.a. nationales Recht)

4. Schadenersatz, Strafe

Bußgeld

VII. Sonderfälle

1. Website- Compliance

Jetzt handeln:

Datenschutzerklärung anpassen an DS-GVO

ePrivacy-Verordnung der EU betreffend Informationspflichten und Einwilligung bei der Nutzung von Cookies auf Webseiten umsetzen.

Weiter beachten:

§§ 11 ff. TMG, § 13 TMG

Weitere Informationen:

https://translate.google.de/translate?hl=d e&sl=en&u=https://www.outlaw.com/page-5813&prev=search

2. Videoüberwachung

Nicht explizit geregelt in der DS- GVO!

Prüfung nach Art. 6 Abs. 1Satz 1 lit f. DS- GVO

Grundsätzliche Anforderungen

- Beschränkung auf das unbedingt notwendige Maß
- Intensität der Überwachung darf nicht außer Verhältnis zum verfolgten – präventiven-Zweck stehen!

Ergo:

Verhältnismäßigkeitsprinzip

3.

Data Breach Notification (Datenpannen... Was ist zu tun?)

Datenpannen

- 1.Datenschutzverletzung muss innerhalb von 72 Stunden der Aufsichtsbehörde gemeldet werden.
 - 2.Meldung an die Betroffenen 3.Dokumentation

Weiterführende Informationen:

https://www.datenschutzbeauftragterinfo.de/data-breach-notificationdatenpannen-in-der-dsgvo/

Notwendigkeit einer Cyberversicherung?

Cyber-Versicherung I

Vielfältige Begrifflichkeit:

Data Protect, Datenschutz-Versicherung, Data-Risk, Cyber-Deckung, Hacker- Versicherung, ergänzend: Elektronikversicherung, Datenträgerversicherung

Ziel:

Schutz vor Hacker- Angriffen und Cyberkriminalität

Cyber-Versicherung II

Versicherungsumfang

- Drittschäden (Datenrechtsverletzung durch VN)
 - Eigenschäden (bspw. Hacker-Angriff, DoS-Attacke-Dienstverweigerung-)

Cyber-Versicherung III

Kostenersatz:

- Wiederherstellung, Reparatur der IT-Systeme
 - Kosten für Computer-Forensik-Analysten
 - Fachanwälte für IT- Recht
 - Krisenmanagement und PR
 - Kreditschutz/-überwachung
- Interner Strafrechtsschutz (Strafverteidigung)
 - Mehrkosten zur Fortführung des Betriebes

Cyber-Versicherung IV

Mögliche Ergänzungen:

- Betriebsunterbrechungsversicherung
- Ertragsausfallversicherung (Umsatzausfälle!)

4.

Datenschutzmanagementsystem

Verpflichtend für Unternehmen!

Vereine und Verbände: Empfehlung!

Weiterführender Link:

Leitfaden für die betriebliche Praxis

https://www.datenschutzbeauftragterinfo.de/datenschutzmanagement-nachder-dsgvo-leitfaden-fuer-die-praxis/

Der Datenschutzmanager

(DSM)

nach VdS 10010

(VdS Richtlinien zur Umsetzung der DSGVO)

- implementiert ein Datenschutzmanagementsystem
 - erarbeitet Verbesserungsvorschläge
 - Unterstützt Vorstand nach § 26 BGB
 - prüft und passt DS- Richtlinien jährlich an
 - untersucht datenschutzrelevante Ereignisse
 - ist Ansprechpartner bei Projekten
- berichtet j\u00e4hrlich an den Datenschutzbeauftragten
 - ist Ansprechpartner, wenn kein Datenschutzbeauftragter bestellt ist

VIII.

Datenschutz bei Werbung und Marketing unseres Vereins

MERKSÄTZE zum **Datenschutz** bei Werbung und Marketing

* Datenübermittlung an DRITTE (Partner des Vereins) ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen zulässig

*Verein/Verband bleibt immer " verantwortliche Stelle" der Datenverarbeitung

* Verein/Verband bleibt in der Verantwortung

* Keine Weitergabe von Adressen Minderjähriger – auch bei Einwilligung der Eltern-

* "BILDER" (Porträts) dürfen nur bei spezieller Einwilligung genutzt werden

* "MASSEN- Photos" dürfen in der Regel genutzt werden (Aber: Kinder !!!)

(Beachte: TRICHTERPRINZIP!)

CHECKLISTE Werbung mit der Post oder per e-mail

- 1. Einwilligung zur Datenerhebung besorgen (von Brief/Mail zu Brief/Mail; Zweckvermerk !!!)
- 2. Adresssammlung über Web-Site § 13 TMG 2.1. Datenschutzerklärung
 - 2.2. Zwangs-Opt-In und Protokoll
 - 2.3. Datenübertragung an Server
 - 3. "Post"

(unsubscribe-Möglichkeit muss geschaffen werden)

- 4. " e-mail"
- 4.1. Begrüssungs-Mail
- 4.2. unsubscribe Möglichkeit

XIX.

Was müssen wir jetzt tun?

Brennpunkte in der Vereinspraxis Checkliste

LINK:

Fragebogen zur Umsetzung der DS- GVO vom 25.5.2018

Papiere zur DS- GVO

https://www.lda.bayern.de/media/dsgvo_fragebogen.pdf

Checkliste

Unsere Fragen an uns ?!

Weiterführender Link:

http://dsgvo.gesundheitsdatenschutz.org/html/ch eckliste.php

I. Der aktuelle IST- Zustand

- 1. Welche Daten verarbeiten wir?
- 2. Wozu verarbeiten wir die Daten?
- 3. Wie werden die Daten verarbeitet?
- 4. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung?

- 5. Liegen Einwilligungen vor ?
- 5.1. schriftlich von den Betroffenen?
 - 5.2. Satzungsklausel?
 - 5.3. BDSG, DS- GVO
- 6. Unser Umgang mit den Rechten der Betroffenen?
 - 6.1. Verarbeitung
 - 6.2. Sperrung
 - 6.3. Löschung

- 7. Kritische Fälle aus der Vergangenheit?
 - 8. Haben wir einen Datenschutzbeauftragten?
 - 9. Welche internen Beschlüsse, Richtlinien etc. gibt es?
 - 10.Sicherheit unserer
 - Datenverarbeitung?
 - 11. Datensensibilität unter Mitgliedern?
- 12. Anforderungen des(r) Dachverbände?

11_

Der ab 25.5.2018 geforderte SOLL- Zustand nach DS- GVO

Vergleich IST- Zustand zu SOLL- Zustand

IV. Handeln, Umsetzen, Machen

- 1. Zeitplanung D- Day 25.5.2018 Was? Wann? Wie?
 - 1. Budgetplanung
 - 2. Notwendige Maßnahmen
- 3.1. Einwilligungserklärungen neu fassen
 - 3.2. Datenschutzklausel in der Satzung ändern
 - 3.3. Verantwortlichkeiten im Verein klarstellen

- 3.4. Homepage checken
- 3.5. Änderungen in der e-mail-Korrespondenz ?
 - 3.6. Mitarbeiter schulen

3.7.....

- 4. Compliance- System?
 - 5. Sanktionen?
- 6. Offene Punkte _____

X. Prozessevaluierungen über den 25.5.2018 hinaus Dokumentieren und Risikoanalyse

Dokumentieren

- 1. Datenschutzdokumentation
 - 2. Transparenz
- 3. Datenschutzfolgenabschätzung
- 4. Beschwerdemanagementsystem
 - 5. Vertragsmanagement
 - 6. Einwilligungsmanagement

Weitere hilfreiche LINKs:

https://www.datenschutz-nord-gruppe.de/

http://ds-gvo.gesundheitsdatenschutz.org/html/checkliste.php

http://www.hlfp.de/dokumente/blog/HLFP-Checkliste-DSGVO-DE.pdf

https://www.bitkom.org/Presse/Anhaenge-an-Pls/2016/160909-EU-DS-GVO-FAQ-03.pdf

https://www.it-zoom.de/it-mittelstand/e/checkliste-geruestet-fuer-den-eu-datenschutz-13730/

Bereich der Risikoanalyse I

- Zugangskontrolle
- Datenträgerkontrolle
 - Speicherkontrolle
 - Benutzerkontrolle
 - Zugriffskontrolle
- Übertragungskontrolle

Bereich der Risikoanalyse II

- Eingabekontrolle
- Transportkontrolle
- Wiederherstellbarkeit
 - Zuverlässigkeit
 - Datenintegrität
 - Auftragskontrolle
- Verfügbarkeitskontrolle
 - Trennbarkeit

Vielen lieben Dank für ihre Aufmerksamkeit und aktive Mitarbeit

Ihr

Malte Jörg Uffeln www.maltejoerguffeln.de